

tersagt, verdächtigen Personen Unterschlupf zu gewähren. Unverheiratete Kinder dürfen bei ihren Eltern bleiben, verheiratete nur noch zwei Monate. Hier besteht allerdings die Möglichkeit, die Frist zu verlängern.

Verwandte dürfen für drei Tage beherbergt werden, nicht verwandte auswärtige Personen können nur für eine Nacht Aufnahme finden.

Den *Abgaben*, die von den Juden an die Herrschaft zu entrichten sind, ist ebenfalls ein Teil der Vorschriften gewidmet. Da sind: das Schirm- bzw. das Schutzgeld, das Gansgeld, das Schulgeld und das Atzgeld (Geldabgabe für Beherbergungsrecht).

Diese Gelder müssen in groben, gangbaren und gut klingenden Münzen entrichtet werden. Dazu muß jährlich dem Bürgermeister sechs Maß gutes Brennöl für herrschaftliche Illuminationen abgeliefert werden. Damit waren die Juden zwar von allen bürgerlichen Lasten befreit, hatten dafür aber auch keine Bürgerrechte. Im übrigen wird Christen wie Juden gleichermaßen Recht und Gerechtigkeit versprochen.



Wappen der Familie Böcklin von Böcklinsau

*Zeichnung Hans Baldung Grien
Kupferstichkabinett Berlin-Dahlem
Aufnahme: Jörg P. Anders*

Der Schluß der Verordnung befaßt sich ausführlich mit der *Durchführung der Vorschriften*. Dabei wird eindringlich auf die Pflicht eines jeden getreuen Untertanen hingewiesen, einen Verstoß anzuzeigen. Dafür soll dieser dann mit einem Drittel der Strafsumme belohnt werden. Ist jemandem eine Unterlassung der Anzeige nachzuweisen, so wird er mit derselben Strafe wie der Schuldige belegt.

Die vorgesehenen *Strafen* bestehen in neun von zehn Fällen aus Geldstrafen. Drei Gulden zahlt, wer jemanden länger als drei Tage beherbergt. Fünf Gul-